

**Richtlinien
über die Verleihung von Ehrengaben durch
die Stadt Hilden vom 29.07.1966 in der
Fassung vom 04.11.1987**

§1

Die Stadt Hilden hält zur besonderen Ehrung von verdienstvollen Bürgerinnen und Bürgern sowie Männern und Frauen, die sich um Hilden Verdienste erworben haben, die nachstehenden Ehrengaben bereit:

- a) „Ehrenring in Gold“
- b) „Ehrenmedaille in Gold“
- c) Stadtwappenschild mit Fabricius-Medaille in Gold“
- d) „Fabriciusteller“
- e) „Stadtwappenschild mit Fabricius-Medaille in Silber“
- f) „Großer Stadtwappenteller in Silber“
- g) „Stadtwappen und Fabricius-Medaille in Gold, Silber und Bronze“, mit der eingetragenen Aufschrift „für besondere Verdienste“
- h) sonstige Stadtwappenteller in verschiedenen Ausführungen und Größen
- i) sonstige Ehrengaben.

§2

Im Namen der Stadt können verliehen werden;

- a) der „**Ehrenring in Gold**“
an Ratsmitglieder, die insgesamt 35 Jahre ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rat der Stadt ausgeübt haben,
- b) die „**Ehrenmedaille in Gold**“
an Ratsmitglieder, die insgesamt 30 Jahre ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rat der Stadt ausgeübt haben,

- c) der „**Stadtwappenschild mit Fabricius-Medaille in Gold**“

an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und gemeinschaftsförderndem Gebiet sowie in anderer Hinsicht ganz besonders verdient gemacht haben sowie an Ratsmitglieder, die insgesamt 25 Jahre ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rat der Stadt ausgeübt haben,

- d) den „**Fabricius-Teller**“

an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und gemeinschaftsförderndem Gebiet sowie in anderer Hinsicht ganz besonders verdient gemacht haben sowie an Ratsmitglieder, die insgesamt 20 Jahre ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rat der Stadt Hilden ausgeübt haben,

- e) der „**Stadtwappenschild mit Fabricius-Medaille in Silber**“

an Persönlichkeiten mit hervorragenden Verdiensten für die Stadt sowie an Ratsmitglieder, die insgesamt 15 Jahre ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rat der Stadt ausgeübt haben,

- f) der „**Große Stadtwappenteller in Silber**“

an Persönlichkeiten mit großen Verdiensten für die Stadt sowie an Ratsmitglieder, die insgesamt 10 Jahre dem Rat der Stadt angehören oder vor Erreichen einer 10-jährigen Zugehörigkeit zum Rat nach mehr als einer Amtsperiode wegen Krankheit dem Rat nicht mehr angehören können,

an sachkundige Bürger /beratende Mitglieder in Fachausschüssen, die insgesamt 20 Jahre ehrenamtlich tätig gewesen sind,

- g) die „**Stadtwappen und Fabricius-Medaille in Gold**“

bleibt für Sonderfälle vorbehalten.

Die „Stadtwappen und Fabricius-Medaille in Silber“

für herausragende Verdienste und Leistungen auf den verschiedensten Gebieten und

die „Stadtwappen und Fabricius-Medaille in Bronze“

für besondere Verdienste und Leistungen auf diesen Gebieten sowie an sachkundige Bürger/innen/beratende Mitglieder in Fachausschüssen, die insgesamt 10 Jahre ehrenamtlich tätig gewesen sind.

- h) sonstige „Stadtwappenteller“ in verschiedener Ausführungen und Größe
- i) sowie sonstige Ehrengaben für Verdienste und Leistungen, deren Anerkennung ebenfalls in sichtbarer Form Ausdruck gegeben werden soll.

§ 3

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der in § 1 aufgeführten Ehrengaben sind

der Bürgermeister und
die Fraktionen des Rates.

§ 4

- (1) Über die Verleihung der in § 1a) - f) aufgeführten Ehrengaben entscheidet und beschließt der Rat, in dringenden Fällen der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Über die Verleihung der in § 1g) aufgeführten Ehrengaben entscheidet der Bürgermeister.
Vor der Entscheidung über die Verleihung der „Stadtwappen- und Fabricius-Medaille in Gold“ sind der Haupt- und Finanzausschuss bzw. bei Eilbedürftigkeit die Fraktionsführer zu hören.
- (3) Über die Verleihung der in § 1h) und i) aufgeführten Ehrengaben entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Über die Verleihung der in § 1a) - g) aufgeführten Ehrengaben wird jeweils eine Urkunde angefertigt. Die Verleihungsurkunde bedarf der Unterzeichnung durch den Bürgermeister.
Für die übrigen Ehrengaben werden keine Urkunden ausgehändigt.

§ 6

Die vom Rat verliehenen Ehrengaben werden durch den Bürgermeister in feierlicher Form mit der Urkunde übergeben.
Die Übergabe der übrigen Ehrengaben nimmt ebenfalls der Bürgermeister vor.

§ 7

Die von der Stadt Hilden übergebenen Ehrengaben gehen in das Eigentum der Beliehenen über und verbleiben nach dem Tode eines Geehrten im Besitz der Hinterbliebenen.